

Amtsblatt

für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig

Herausgeber: Der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig

Nr. 15

Braunschweig, den 1. August 1977

56. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
A: Personalmeldungen	127	138. Verordnung zur Sicherstellung eines Naturdenkmals im Landkreis Gandersheim	131
B: Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden	—	139. Verordnung zur Sicherstellung eines Naturdenkmals im Landkreis Gandersheim	131
C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekannt- machungen des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig		140. Bekanntmachung und Auslegung der Haushalts- und Vermögensrechnung für das Haushaltsjahr 1976 des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt in Dörnten	132
D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen		E: Sonstige Mitteilungen	
137. Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Be- reich der Gemeinden Lehre, Stadt Königslutter, Samt- gemeinde Nord-Elm und Grasleben im Landkreis Helm- stedt und der kreisfreien Stadt Wolfsburg	127	141. Neues Archiv für Niedersachsen	132
		142. Neuerscheinung	132

Hier veröffentlichte Rundverfügungen werden den Gemeinden und Kreisen nicht mehr besonders schriftlich mitgeteilt.
Hinweis: Annahmeschluß für die Ausgabe zum 1. eines jeden Monats ist der 20. des Vormonats;
für den 15. des Monats der 5. eines jeden Monats.

A: Personalmeldungen

I. Verwaltungspräsidium

Abgeordnet:

RR Parr an das Nieders. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

II. Nachgeordnete Behörden und Dienststellen

Ernannt:

Lehrer Proschka unter gleichzeitiger Versetzung an die Grundschule Broistedt zum Hauptlehrer

Lehrer Wirz, Grundschule Worthstraße, Goslar, zum Hauptlehrer

D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen

137.

**Verordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der
Gemeinde Lehre, Stadt Königslutter, Samtgemeinden
Nord-Elm und Grasleben im Landkreis Helmstedt
und der kreisfreien Stadt Wolfsburg
Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Schunter“
HE 13 (WOB 7)**

Auf Grund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908), zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. Juni 1972 (Nds. GVBl. S. 309) in Verbindung mit § 13 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. Oktober 1935 in der Fassung vom 16. Sep-

tember 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) und auf Grund des § 9 Abs. 1 a des Gesetzes über die Errichtung eines Verbandes Großraum Braunschweig vom 16. Oktober 1973 (Nds. GVBl. S. 363) wird mit Ermächtigung des Herrn Niedersächsischen Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — als oberste Naturschutzbehörde — (Nds. GVBl., Nr. 21, S. 294 vom 03. September 1975) hiermit verordnet:

§ 1

(¹) Die im Abs. 2 näher festgelegten Landschaftsteile werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(²) Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist in der als Anlage mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 50.000 schwarzgepunktet eingetragen. Die Grenze verläuft an der dem Landschaftsschutzgebiet zugekehrten Seite der durch eine schwarze Punktreihe markierten Leitlinien (Wege, Gewässer, Flurstücksgrenzen etc.).

(³) Die maßgebliche Karte im Maßstab 1 : 25.000 wird beim Verband Großraum Braunschweig, Campestraße 14, 3300 Braunschweig, zur Einsicht für jedermann ausgelegt. Ausfertigungen der Karte befinden sich bei dem Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 3330 Helmstedt, der Stadt Wolfsburg, Rathaus, 3180 Wolfsburg, Gemeinde Lehre, Am Markt, 3306 Lehre, Stadt Königslutter am Elm, Rathaus, 3308 Königslutter, Samtgemeinde Nord-Elm, 3334 Süplingen und Samtgemeinde Grasleben, 3322 Grasleben.

Sie können von jedem während der Dienststunden eingesehen werden.

(⁴) Ubereinstimmende Ausfertigungen der Karten befinden sich außerdem beim Herrn Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig, Herrn Regierungspräsidenten in Lüneburg — als höhere Naturschutzbehörde — und beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt — Naturschutz, Landschaftspflege, Vogelschutz — in Hannover.

(⁵) Das Landschaftsschutzgebiet ist zusätzlich in dem beim Verband Großraum Braunschweig — als untere Naturschutzbehörde — geführten Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete unter Nr. HE 13 (WOB 7) eingetragen.

(⁶) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 4.488,75 ha.

§ 2

(¹) In dem geschützten Gebiet ist es verboten, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder die Landschaft zu verunstalten.

(²) Verboten ist insbesondere

- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- b) an anderen als an den behördlich zugelassenen Plätzen zu lagern, zu zelten oder zu baden oder Wohnwagen aufzustellen,
- c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzuzünden und auf nicht land- oder forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen „Pestizide“ (wie Herbizide, Insektizide, Fungizide) auszubringen,
- d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzuworfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, insbesondere die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
- e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht den Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient,
- f) Kraftfahrzeuge zu waschen, zu reinigen oder instand zu setzen,
- g) wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen.

(³) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Verband Großraum Braunschweig als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden.

Eine solche Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Abs. 2 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

(⁴) Die Verordnung zur Erhaltung von Hecken, Gebüsch und Feldgehölzen im Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 16. April 1956, Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig, S. 19, bleibt unberührt.

(⁵) Abs. 4 gilt nicht im Bereich des Regierungsbezirks Lüneburg.

§ 3

(¹) In dem Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Verbandes Großraum Braunschweig als untere Naturschutzbehörde

- a) die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und von Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde erforderlich ist,
- b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
- c) die Anlage von Lager-, Dauerzelt- und Badeplätzen sowie das Gestatten des Zeltens gemäß § 2 der Verordnung über das Zelten vom 21. Mai 1968,
- d) die Errichtung von Versorgungsanlagen aller Art,
- e) das Einbringen von Bodenbestandteilen, die Anlage von Schuttabladeplätzen, Abraumbalden, die Entnahme von Bodenbestandteilen,
- f) wasserwirtschaftliche und wegebauliche Maßnahmen, soweit es sich nicht um die Unterhaltung bestehender Anlagen handelt,
- g) die Anlage, Veränderung oder Beseitigung von Tümpeln oder Teichen und von landschaftlich bedeutsamen Findlingen oder sonstigen bemerkenswerten erdgeschichtlichen Erscheinungen sowie das Abbrennen der Bodendecke,
- h) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art und umgekehrt.

(²) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 (¹) genannten schädigenden Wirkungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich der in § 2 (¹) genannten Schädigungen dienen.

(³) Die Erlaubnis gemäß Abs. 1 ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4

(¹) Keinen Beschränkungen auf Grund dieser Verordnung unterliegen

- a) die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand (dies gilt auch für die Abwasserverwertung),
- b) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung,
- c) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,
- d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
- e) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, soweit die abzubauende Fläche nicht größer als 30 qm ist,
- f) ordnungsgemäße Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen (im notwendigen Umfang) auf Grund geltender gesetzlicher Vorschriften.

(²) Die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden im Außenbereich als Folge einer Änderung der Nutzungsform und der Wechsel von forst- zu landwirtschaftlicher Nutzung und umgekehrt, bedürfen der vorherigen Erlaubnis nach § 3 dieser Verordnung.

§ 5

Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Landschaftsschutzverordnung stehen, kann die zuständige Behörde auf Kosten desjenigen, der die Maßnahmen durchgeführt hat oder auf Kosten des Eigentümers die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen.

§ 6

Gemäß § 21 a Abs. 1 Nr. 3 des Reichsnaturschutzgesetzes handelt derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig den in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Verboten zuwiderhandelt oder die in § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 bezeichneten Veränderungen ohne die erforderliche Zulassungserklärung vornimmt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,— DM geahndet werden. Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung von Landschaftsteilen im Bereich der Gemeinde Lehre, Stadt Königslutter, Samtgemeinde Nord-Elm, Stadt Helmstedt, Samtgemeinde Grasleben im Landkreis Helmstedt und in der Stadt Wolfsburg vom 12. Juni 1975 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 15. Juli 1975, Nr. 14, S. 112 ff. und Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 15. August 1975, Nr. 16, S. 222 ff.) tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Landschaftsschutzverordnungen außer Kraft:

1. Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rieseberg“ vom 31. Juli 1972 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 01. November 1972, Nr. 21, S. 192 ff.).
2. Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in dem Kreis Gifhorn — Landschaftsschutzgebiet „Hasenwinkel“ — (Reichsautobahn) vom 4. Februar 1939 (Amtsblatt der Regierung zu Lüneburg vom 11. Februar 1939).

Die Naturschutzverordnung „Rieseberger Moor“ vom 06. September 1972 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 02. Oktober 1972, Nr. 19, S. 175 ff.) bleibt durch diese Verordnung unberührt.

Braunschweig, den 26. Mai 1977

Verband Großraum Braunschweig
öffentlich-rechtliche Körperschaft
— als untere Naturschutzbehörde —

Helmuth Bosse	Bernhard Ließ
Vorsitzender der	Verbandsdirektor
Verbandsversammlung	

138.

Verordnung zur Sicherstellung eines Naturdenkmals im Landkreis Gandersheim

Aufgrund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 06. 1935 in der Fassung vom 20. 01. 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908), geändert durch das Erste Anpassungsgesetz vom 24. 06. 1970 (Nds.

GVBl. S. 237) und des 5. Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 26. 06. 1972 (Nds. GVBl. S. 309), des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungs-Verordnung vom 31. 10. 1935 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) wird verordnet:

§ 1

Die **Kupferschieferhalden** in der Gemeinde Hahausen, Flur 7, Flurstück 220, Eigentümer: Erbgemeinschaft Wehrpfennig, Nutzungsberechtigter Otto Ristig, Hahausen, Landkreis Gandersheim, werden als Naturdenkmal ausgewiesen und unter Nr. gan 46 in das Naturdenkmalbuch des Kreises Gandersheim eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2

(¹) Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung des Naturdenkmals ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal oder seine Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. das Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Abfall oder dgl.

(²) Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälen der Naturschutzbehörde zu melden, andernfalls sie für eintretende Schäden haftbar werden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können nach § 21 a des Reichsnaturschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,— DM geahndet werden. Eine Strafbarkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bleibt davon unberührt.

Sachen, die durch diese Handlungen erlangt worden sind, können nach § 22 Reichsnaturschutzgesetz eingezogen werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Bad Gandersheim, den 22. Februar 1977

Landkreis Gandersheim
als untere Naturschutzbehörde

M u h s	M ö n n i c h
Landrat	stellv. Oberkreisdirektor
	(S)

139.

Verordnung zur Sicherstellung eines Naturdenkmals im Landkreis Gandersheim

Aufgrund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 06. 1935 in der Fassung vom 20. 01. 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908), geändert durch das Erste Anpassungsgesetz vom 24. 06. 1970 (Nds. GVBl. S. 237) und des 5. Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 26. 06. 1972 (Nds. GVBl. S. 309), des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungs-Verordnung vom 31. 10. 1935 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) wird verordnet:

§ 1

Eine Eiche in Bad Gandersheim-Clus, Flur 1 Flurstück 68 der Gemarkung Clus, Eigentümer: Dieter Grober, wird als Naturdenkmal ausgewiesen und unter Nr. gan-45 in das

Amtsblatt

für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig

Herausgeber: Der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig

Nr. 18

Braunschweig, den 15. September 1977

56. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
A: Personalmeldungen	145	D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
B: Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden	—	163. Berichtigung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Schunter“	151
C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig		164. Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft Hainwald	151
157. Dolmetscher	145	165. Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Partnerschaften von Gemeinden des ehemaligen Landkreises Braunschweig für das Haushaltsjahr 1977	153
158. Orden	146	166. Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bauerngehölz Lah“ bei Neuenkirchen	154
159. Messen-, Ausstellungs-, Markt- u. Volksfestverzeichnis	146	E: Sonstige Mitteilungen	
160. Neuerteilung der Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen	150	167. Neue Richtwerte für Grundstücke	156
161. Anerkennung als Adoptionsvermittlungsstelle	151		
162. Anerkennung als Adoptionsvermittlungsstelle	151		

Hier veröffentlichte Rundverfügungen werden den Gemeinden und Kreisen nicht mehr besonders schriftlich mitgeteilt.
Hinweis: Annahmeschluss für die Ausgabe zum 1. eines jeden Monats ist der 20. des Vormonats;
für den 15. des Monats der 5. eines jeden Monats.

A: Personalmeldungen

I. Verwaltungspräsidium

Bestellt:

RD Dr. Patzner zum Vertreter des Abteilungsleiters 2

Zugewiesen:

Richter Zschachlitz mit Wirkung vom 01. 09. 77 dem Dez. 201 zur weiteren Dienstleistung, unter Beendigung der Zuweisungszeit zum Dez. 106

Abgeordnet:

Veterinärärztin Dr. Hella Meyer vom Veterinäramt für die Stadt Brg. an das Veterinäramt für den Landkreis Wolfenbüttel und die Stadt Salzgitter bei gleichzeitiger Beauftragung mit der Leitung dieser Dienststelle

Realschullektor Tilack v. 01. 08. 77 bis längstens 31. 10. 77 an mein Haus

In den Ruhestand getreten:

RD Heinrich

Entlassen:

ORR Lübke mit Ablauf des 09. 09. 77 kraft Gesetzes infolge Ernennung zum Stadtdirektor der Stadt Schöningen im Beamtenverhältnis auf Zeit

II. Nachgeordnete Behörden und Dienststellen

Ernannt:

Lehrerin Mellonj De Vecchis Grundschule Ringelheim zur Hauptlehrerin

C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig

157.

Dolmetscher

Bekanntmachung des Präsidenten des Nds. VwBez. Braunschweig vom 18. August 1977 — 207.1115/1 N 78-81 —

In dem als Anlage zu meiner Bekanntmachung vom 09. 08. 1962 — J II 264 — (Nr. 152 des Amtsblattes 1962) abgedruckten Verzeichnis der Dolmetscher im Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig ist unter Abschnitt A — für das Landgericht Braunschweig allgemein beeidigte Dolmetscher — folgendes nachzutragen:

161.

Anerkennung als Adoptionsvermittlungsstelle

Bekanntmachung des Präsidenten des Nds. VwBez. Braunschweig
412. 17. 51. 320

Auf Antrag v. 21.06.77 erteile ich dem Diakonischen Werk Innere Mission und Hilfswerk der Evang. luth. Landeskirche in Braunschweig e.V. gem. §§ 2, Abs. 2 und 4 Adoptionsvermittlungsgesetz i. V. mit Ziffer 9 der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Adoptionsvermittlungsgesetzes (RdErl. d. MK vom 08.06.1977 — 1055 - 40 220/1 H, veröffentlicht im Min. Bl. Nr. 27/1977, S. 623) die Anerkennung für eine Adoptionsvermittlungsstelle. Bei Führung der Adoptionsvermittlungsstelle sind die Bestimmungen des Adoptionsvermittlungsgesetzes und der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu beachten.

Diese Anerkennung wird zum 01.01.1978 wirksam. Bis dahin gelten die Übergangsvorschriften gemäß § 15 Adoptionsvermittlungsgesetz.

Im Auftrage
Dr. Urbach

162.

Anerkennung als Adoptionsvermittlungsstelle

Bekanntmachung des Präsidenten des Nds. VwBez. Braunschweig
412. 17. 51. 320

Auf Antrag vom 01.08.77 erteile ich dem Caritas-Verband für die Diözese Hildesheim e.V. gemäß §§ 2, Abs. 2, und 4 Adoptionsvermittlungsgesetz i. V. mit Ziff. 9 der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Adoptionsvermittlungsgesetzes (Rd. Erl. d. MK vom 08.06.1977 — 1055-40 220/1 H, veröffentlicht im Min. Bl. Nr. 27/1977, S. 623) die Anerkennung für eine Adoptionsvermittlungsstelle. Bei Führung der Adoptionsvermittlungsstelle sind die Bestimmungen des Adoptionsvermittlungsgesetzes und der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu beachten.

Diese Anerkennung wird zum 01.01.1978 wirksam. Bis dahin gelten die Übergangsvorschriften gemäß § 15 Adoptionsvermittlungsgesetz.

Im Auftrage
Dr. Urbach

**D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Dienststellen**

163.

Berichtigung

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Gemeinde Lehre, Stadt Königslutter, Samtgemeinden Nord-Elm und Grasleben im Landkreis Helmstedt und der kreisfreien Stadt Wolfsburg

Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Schunter“
HE 13 (WOB 7)

Im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig Nr. 15 vom 1. August 1977 Seiten 127 ff ist eine Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Gemeinde Lehre, Königslutter, Samtgemeinden Nord-Elm und Grasleben im Landkreis Helmstedt

und der kreisfreien Stadt Wolfsburg Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Schunter“ HE 13 (WOB 7) veröffentlicht.

In § 4 Abs. 1 Ziff. a ist das Wort „Abwasserverwertung“ durch das Wort „Abwasser**verregnung**“ zu ersetzen.

Braunschweig, den 12. August 1977

Verband Großraum Braunschweig
öffentlich-rechtliche Körperschaft
als untere Naturschutzbehörde

In Vertretung
Dr. J. Bräcklein

164.

**Satzung
der Forstbetriebsgemeinschaft Hainwald**

§ 1

Name und Sitz

(1) Die Forstbetriebsgemeinschaft führt den Namen „Forstbetriebsgemeinschaft Hainwald“. Sie hat ihren Sitz in Schwicheldt und umfaßt das Gebiet des Hainwaldes.

(2) Für die Forstbetriebsgemeinschaft, die in ihrer Form eines Vereins mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb geführt werden soll, wird zugleich mit der Anerkennung als Forstbetriebsgemeinschaft gemäß § 18 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1037) die Verleihung der Rechtsfähigkeit gemäß § 19 Bundeswaldgesetz i. V. mit § 22 BGB beantragt.

§ 2

Zweck

Die Forstbetriebsgemeinschaft verfolgt den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu verbessern.

§ 3

Aufgaben

(1) Die Forstbetriebsgemeinschaft hat folgende Aufgaben:

1. Beratung der Mitglieder in allen forstwirtschaftlichen Angelegenheiten,
2. Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und des Absatzes des Holzes oder sonstiger Forstprodukte,

(2) Bei Bedarf führt die Forstbetriebsgemeinschaft die weiteren Aufgaben durch:

1. Ausführung der Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandespflegearbeiten einschl. der Forstschutzarbeiten,
2. Bau und Unterhaltung von Wegen und Holzlagerplätzen,
3. Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung.
4. Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten für die aufgeführten Maßnahmen,
5. Beschaffung von Forstpflanzen und Material.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Forstbetriebsgemeinschaft kann jeder Besitzer eines Waldgrundstückes sowie eines zur Aufforstung bestimmten Grundstückes erlangen, wenn das Grundstück im Vereinsgebiet liegt. Auch Realverbände nach dem Realverbandsgesetz vom 04.11.1969 (Nds. GVBl. S. 187) und sonstige juristische Personen können mit ihrem Waldbesitz Mitglied werden.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluß. Ein Austritt ist erst nach Kündigung möglich. Eine Kündigung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären